

	Sätze 2 und 3, Abs. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2019/1148 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AusgStG	Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen von Ausgangsstoffen	
12.4.3	Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 AusgStG	Durchführung von Schulungen	
		a) für die Polizeibehörden	LKA
		b) für die Inspektionsbehörden	MU
12.4.4	Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 AusgStG	Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für Einzelhandel und Apotheken	Lk/kS/Region
12.5	Ausgangsstoffgesetz		
12.5.1	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	Entgegennahme von Mitteilungen der Zolldienststelle	GAA ¹⁾
12.5.2	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Entgegennahme von Waren, die der Anordnung der Zolldienststellen zur Vorführung unterliegen	GAA ¹⁾
12.5.3	§ 7 Abs. 3	Amtliche Verwahrung der Waren, Entscheidung über weitere Maßnahmen und Mitteilung an die betroffene Person sowie Information der Zolldienststelle	GAA ¹⁾
12.5.4	§ 12 Satz 2 Nr. 1	Übermittlung von Informationen nach § 12 Satz 2 Nr. 1 AusgStG an das Bundeskriminalamt	MI
12.5.5	§ 12 Satz 2 Nrn. 2 und 3	Übermittlung von Informationen nach § 12 Satz 2 Nrn. 2 und 3 AusgStG an das Bundeskriminalamt	MU

1) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 AusgStG sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auch dann für die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 AusgStG zuständig, wenn die Landkreise, die kreisfreien Städte oder die Region Hannover Inspektionsbehörde sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den xx.xxxx.xxxx

Die Niedersächsische Landesregierung